

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 231/06 B

L 1 RA 13/01 (LSG für das Saarland)
S 9 RA 252/98 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 16. März 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger ab 14.2.1997 das Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise ab 1.1.2001 das Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung über ein von der Beklagten gegebenes Anerkenntnis hinaus zusteht.
- 2 Im Bescheid vom 21.1.1998 stellte die Beklagte fest, dass dem Kläger das Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) ab 14.2.1997 auf Dauer zusteht. Dagegen verneinte sie das Bestehen des Rechts auf Rente wegen EU, weil der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Berücksichtigung weiterer Einschränkungen vollschichtig verrichten könne. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21.7.1998). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe weder das Recht auf Rente wegen EU nach § 44 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (aF) noch das Recht auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs 2 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden neuen Fassung (nF), weil er unter Zugrundelegung des eingeholten orthopädischen Gutachtens von Dr. med. R. vom 26.9.2000 noch in der Lage sei, vollschichtig leichte Tätigkeiten auszuüben (Gerichtsbescheid vom 21.2.2001).
- 3 Während des Berufungsverfahrens hat das Landessozialgericht (LSG) auf Antrag des Klägers gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Gutachten des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und Suchtmedizin Prof. Dr. med. M. vom 9.12.2003 sowie das sozialmedizinische Gutachten des Facharztes für Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Rehabilitationswesen und Sozialmedizin Dr. med. R. vom 7.7.2005 eingeholt. Auf Grund dieser Gutachten erkannte die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit auf Grund eines Leistungsfalls - der teilweisen Erwerbsminderung - vom 9.12.2003 (Gutachten von Prof. Dr. med. M.) ab Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt des Leistungsfalls bis voraussichtlich 30.6.2007 und einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit auf Grund eines Leistungsfalls vom 17.6.2005 (Begutachtung durch Dr. med. R.) ab 1.7.2005 an. Der Kläger hat dieses Teilanerkennnis vom 14.9.2005 angenommen und im Übrigen weiterhin begehrt, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen, ihm Rente wegen EU bereits ab Antragstellung, hilfsweise, Rente wegen voller Erwerbsminderung über das Anerkenntnis der Beklagten hinaus zu gewähren.
- 4 Das LSG hat die Berufung des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, dieser erfülle weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Rechts auf eine Rente wegen EU ab Antragstellung noch wegen voller Erwerbsminderung nach dem ab 1.1.2001 geltenden Recht, soweit



seinem Begehren nicht schon durch das angenommene Teilanerkennntnis entsprochen worden sei (Urteil vom 16.3.2006).

- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Der Kläger misst drei Fragen grundsätzliche Bedeutung bei.
- 10 a) Mit seiner ersten Fragestellung hat der Kläger es für grundsätzlich bedeutsam angesehen zu klären,
ob dann, wenn bereits mit einem rechtskräftigen Rentenbescheid eine Rente wegen BU auf Dauer nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht anerkannt worden ist, rückwirkend durch den Rentenversicherungsträger ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit auf der Grundlage eines weiteren Leistungsfalls nach dem ab 1.1.2001 geltenden neuen Recht anerkannt werden kann.
- 11 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Der Kläger hat es unterlassen, in seiner Beschwerdebegründung eine für die Fragestellung einschlägige Norm des materiellen Rechts und/oder des Verfahrensrechts zu benennen. Er hat damit schon nicht dargelegt, ob sich seine Frage nicht bereits anhand der Texte der einschlägigen Normen zweifelsfrei beant-



worten lässt oder ob diese Normen Zweifelsfragen aufwerfen, die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen.

- 12 b) Mit seiner zweiten Fragestellung möchte der Kläger höchstrichterlich geklärt wissen, ob neben einem Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung auf Zeit ein weiterer Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit eintreten kann oder ob es danach nicht vielmehr richtiger wäre, die Rente wegen voller Erwerbsminderung über die Befristung hinaus auf Dauer weiter zu gewähren.
- 13 Auch mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert. Er hat es wiederum unterlassen, die einschlägigen bundesrechtlichen Normen zu benennen und darzulegen, dass insoweit deren Auslegung und Anwendung bezüglich der Fragestellung Zweifel aufwerfen könnten.
- 14 c) Mit seiner dritten Fragestellung will der Kläger höchstrichterlich geklärt wissen, ob hinsichtlich der Frage der EU-Rente auf Dauer nicht lediglich darauf abzustellen sei, ob ein Versicherungsfall der EU auf Dauer vor dem 31.12.2000 angenommen werden kann oder ob der Leistungsfall danach eingetreten ist unter Berücksichtigung der dann erst gemäß dem neuen Recht zu diskutierenden Problematik einer vollen Erwerbsminderungsrente.
- 15 Auch diese Fragestellung beinhaltet keine Rechtsfrage, weil der Kläger es auch insoweit unterlassen hat, die einschlägigen Normen zu benennen, aus denen sich seine Fragestellung herleiten lassen könnte.
- 16 2. Auch die geltend gemachten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 17 a) Er rügt eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, weil das LSG ohne eigene medizinische Sachkunde dem Gutachten von Dr. med. R. und nicht dem Gutachten von Prof. Dr. med. M. gefolgt sei. Der Kläger verkennet, dass die Würdigung nicht übereinstimmender Gutachten durch das Gericht nicht beinhaltet, dass dieses sich eine eigene Sachkompetenz anmaßt, sondern es bedeutet lediglich, dass das Gericht eine Beweiswürdigung vorgenommen hat. Insoweit hat der Kläger zutreffend die Norm des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG benannt, jedoch außer Acht gelassen, dass auf Grund der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine - angeblich - fehlerhafte Beweiswürdigung nicht einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangel darstellen kann.
- 18 b) Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hätte er einen derartigen Verfahrensverstoß nur dann mit Erfolg geltend machen können, wenn sich seine



Rüge auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezogen hätte, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen derartigen vor dem LSG gestellten Beweisantrag hat der Kläger nicht benannt.

- 19 3. Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

